



Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
Turmstraße 21, 10559 Berlin

Vorab per Mail: gf@adberlin.com

ambulante dienste e. V.
Frau Uta Wehde
Urbanstr. 100
10967 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
III D 21 – AZ 371/21

Bearbeiter/in : Raum:
Frau Müller E.108

Postanschrift:
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesund-
heitsschutz und technische Sicherheit
Berlin (LAGetSi)
Turmstraße 21, 10559 Berlin

Tel.: (030) 902 545 - 192
Zentrale: (030) 902 545-0

Fax: (030) 9028 - 8032

sozialerarbeitsschutz@lagetsi.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

poststelle@lagetsi.berlin.de
(für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum: 23.07.2021

Bewilligung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1a) Arbeitszeitgesetz (ArbZG) mit Gebührenerhebung und Nebenbestimmungen

Sehr geehrte Frau Wehde,

auf Ihren Antrag vom 02.07.2021 und den nachgereichten Unterlagen vom 16.07.2021 wird gemäß
§ 15 Abs. 1 Nr. 1a) ArbZG [1.] zugelassen, dass bis zu 500 über 18 Jahre alte Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer in der Zeit

vom 01.09.2021 bis zum 30.08.2023

werktags bis zu 12 Stunden mit der pflegerischen Versorgung von Assistenznehmerinnen und
Assistenznehmern beschäftigt werden. Die Schichtzeit setzt sich zusammen aus einer maximalen
Arbeitszeit von 12 Stunden zuzüglich einer Stunde Ruhepause.

Gebühren:

Für diese Bewilligung wird nach Tarifstelle 71040 des Gebührenverzeichnisses zur
Arbeitsschutzgebührenordnung [2.] keine Verwaltungsgebühr erhoben, da der Antragsteller von
der Gebühr befreit ist.



Verkehrsverbindungen
U Turmstraße (U9)
S Bellevue (S5, S7, S75)
M 101, 123, 187, M27

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Geldinstitut	IBAN	BIC/SWIFT
Postbank Berlin	DE47 1001 0010 0000 0581 00	PBNKDEFF100
Landesbank Berlin	DE25 1005 0000 0990 0076 00	BELADEBEXXX
Bundesbank - Filiale Berlin	DE53 1000 0000 0010 0015 20	MARKDEF1100

Die Bewilligung wird mit folgenden Nebenbestimmungen, die dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dienen, erteilt:

1. Die maximale Beschäftigungszeit innerhalb eines 7-Tage-Zeitraums ist auf bis zu 60 Stunden begrenzt.
2. Die Arbeitszeit darf 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten (§ 15 Abs. 4 ArbZG).
3. Bei Nachtarbeiterinnen und Nachtarbeitern (§ 2 Abs. 5 ArbZG) darf innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von 4 Wochen die werktägliche Arbeitszeit von durchschnittlich 8 Stunden (48 Stunden in der Woche) nicht überschritten werden (§ 6 Abs. 2 ArbZG).
4. Den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist innerhalb der verlängerten Schicht eine Ruhepause von mindestens 60 Minuten zu gewähren. Spätestens nach 6 Stunden ist eine Ruhepause zu gewähren. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden (§ 4 ArbZG). Für die Gewährung der Ruhepausen sind entsprechende organisatorische Regelungen zu treffen.
5. Es muss gewährleistet werden, dass jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden hat (§ 5 Abs. 1 ArbZG).
6. Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz [3.] ist eine aktualisierte Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die längere zeitliche Belastung zu erstellen.
7. Infektionsschutz: Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz ist insbesondere hinsichtlich des Infektionsschutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (COVID-19, Coronavirus SARS-CoV-2) zu aktualisieren. Betriebsanweisungen sind aktuell zu halten und Unterweisungen regelmäßig durchzuführen.
8. Diese Bewilligung ist in Ur- oder Abschrift am Betriebsort sichtbar auszuhängen bzw. den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und dem Betriebsrat zur Einsichtnahme auszulegen (§ 87 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Betriebsverfassungsgesetz [4.]).

Sonstige Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei der Regelung der Arbeitszeit und tarifvertraglich vereinbarte Regelungen werden durch diese Bewilligung nicht berührt.

Diese Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn aufgrund neuer Tatsachen eine Neubewertung erforderlich wird und sich dabei herausstellt, dass dies zum Schutz der Beschäftigten oder Dritter geboten erscheint oder gegen Nebenbestimmungen dieser Bewilligung verstoßen wird.

Begründung:

Aufgrund von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a) des Arbeitszeitgesetzes kann die Aufsichtsbehörde für kontinuierliche Schichtbetriebe zur Erreichung zusätzlicher Freischichten eine von den §§ 3, 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 abweichende längere tägliche Arbeitszeit bewilligen.

Bei Ihrem Verein handelt es sich um eine Einrichtung zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen die in Form von Persönlicher Assistenz begleitet werden. Für Ihren Assistenzdienst beantragten Sie die tägliche Arbeitszeit zu erhöhen: Die Tätigkeiten werden im kontinuierlichen Schichtbetrieb erbracht.

Der Haustarifvertrag für die ambulante dienste e.V. vom 05.03.2020 findet für Sonn- und Feiertage Anwendung. Um für Werktage über die tarifvertraglichen Möglichkeiten des § 7 Abs. 1 Nr. 1a und

Nr. 4a Arbeitszeitgesetz hinausgehen zu können, ist eine Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1a Arbeitszeitgesetz erforderlich.

Die Erstbewilligung wurde am 03.08.2007, GeschZ: IIA 20 AZ 90/07 LB, erteilt. Mit der Möglichkeit die Schichtzeit auf 13 Stunden zu verlängern kann intensiver auf die Bedürfnisse der Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer eingegangen werden. Zudem kann die Qualität der persönlichen Assistenz erweitert und verbessert werden. Dies spiegelt sich beispielsweise positiv in der Kontinuität der Assistenz, der Bezugspflege, der Flexibilität in der Planbarkeit des Alltags der behinderten Menschen und der Planbarkeit von Aktivitäten wieder.

Bei der Entscheidung wurde auch berücksichtigt, dass für die Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer ein ständiger Betreuerwechsel möglichst vermieden werden sollte.

Sie haben in Ihrem Antrag durch die beigefügten Schichtpläne dargelegt, dass aus den verlängerten Arbeitszeiten zusätzliche Freischichten für die Arbeitnehmer*innen resultieren, sodass dem einzelnen Arbeitnehmer*in längere Erholungsphasen zur Verfügung stehen.

Die Umsetzung der Arbeitszeitverlängerung wird arbeitsmedizinisch begleitet. Eine aktuelle betriebsärztliche Stellungnahme vom 21.06.2021 zu den verlängerten Arbeitszeiten liegt vor. Einwände bestehen nicht.

Ihr Betriebsrat hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 der Maßnahme zugestimmt.

Um die Belastungen für die Beschäftigten durch die längeren werktäglichen Arbeitszeiten bis zu 12 Stunden nicht unverhältnismäßig hoch werden zu lassen, wurde die wöchentliche Arbeitszeit auf maximal 60 Stunden begrenzt. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die längeren Arbeitszeiten nicht negativ auf die Gesundheit der Beschäftigten auswirkt.

Die Voraussetzungen für die beantragte Bewilligung lagen vor. Basierend auf den oben genannten Gründen wird einer Folgebewilligung von zwei weiteren Jahren stattgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bewilligung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse poststelle@lagetsi.berlin.de mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch in dieser Frist eingegangen ist.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung [5.] in der jeweils gültigen Fassung hat ein Widerspruch gegen die Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

- Bestimmungen des Infektionsschutzrechts werden durch diesen Bescheid nicht berührt.
- Immissionsschutz- und/oder baurechtliche Regelungen werden durch diesen Bescheid nicht berührt.
- Die Bewilligung gilt nicht für schwangere oder stillende Frauen (§§ 4 bis 6 Mutterschutzgesetz [6.]
- Die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) sind für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist für zwei Jahre aufzubewahren (§ 16 Abs. 2 ArbZG). Die Arbeitszeitznachweise sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen (§ 17 Abs. 4 ArbZG).
- Nachtarbeiterinnen und Nachtarbeiter sind berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen von nicht weniger als drei

Jahren arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres steht Nachtarbeitnehmerinnen und Nachtarbeitnehmern dieses Recht in Zeitabständen von einem Jahr zu (§ 6 Abs. 3 ArbZG).

- Für die Beschäftigung an einem Sonn- oder Feiertag ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Ersatzruhetag entsprechend § 11 Abs. 3 ArbZG zu gewähren.
- Diese Bewilligung findet nur auf die Beschäftigten des Antragstellers Anwendung. Einbezogen sind auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die auf Weisung des Antragstellers die entsprechenden Tätigkeiten durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Müller

Rechtsgrundlagen:

1. Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist.
2. Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzgebührenordnung - ArbSchGebO) vom 7. November 2017 (GVBl. S. 587), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Oktober 2018 (GVBl. S. 608) geändert worden ist.
3. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist.
4. Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) in der Fassung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist.
5. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
6. Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechtes vom 23. Mai 2017 (BGBl. S. 1228), das zuletzt durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist.